

c) Das Erstattungsgesetz erbringt in mehrfacher Hinsicht den Beweis dafür, daß der monopolkapitalistische Staat die Rechtsgarantien der Bürger beseitigt und dem Fiskus eine offensichtliche Vorrechtsstellung einräumt. Es hat seine Ursache nicht allein in dem ausgeprägten haushaltsrechtlichen Charakter des Gesetzes, sondern gerade auch in der Beseitigung der Rechtsgarantien, wenn die Entscheidung der Zivilgerichte dadurch ausgeschlossen wird, daß der Erstattungspflichtige gegen den Erstattungsbescheid Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben muß. Das Klagerecht erlischt drei Monate nach Zustellung des Bescheides. Die Bevorrechtung des Fiskus zeigt sich auch darin, daß als Erstattungspflichtige nicht nur Beschäftigte im sog. öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis in Anspruch genommen werden können, sondern auch andere Personen, die für den Fehlbestand aus irgendeinem Rechtsgrunde oder im Falle des Todes der Haftpflichtigen an deren Stelle als Erben haften. Nach der amtlichen Kommentierung gehören hierher auch die Fälle der Vermögensübernahme, der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Handlung.²⁾ Eine weitere Bevorzugung des Fiskus wird durch das Recht der sicherungshalber zulässigen vorläufigen Beschlagnahme festgelegt, die durch die Dienststelle selbst schon vor Erlaß des Erstattungsbescheides verfügt werden kann.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß folgende Ursachen zum Erlaß des Gesetzes führten: die Aufblähung der Verwaltung des monopolkapitalistischen Staates, die Änderung in der Stellung des Beamten, die Aufrüstung und Remilitarisierung und die Sicherung der Bevorrechtung des monopolkapitalistischen Fiskus.

2. Wenn das Erstattungsgesetz auch heute weiterhin anwendbar ist, so deshalb, weil es durch unseren Staat einen neuen Inhalt erhalten hat, durch den es als Teil unseres juristischen Überbaus aktiv zur Festigung unserer Basis beitragen kann. Die Notwendigkeit des besonderen Schutzes des Volkseigentums bedarf keiner weiteren Darlegung. Diesem Schutze kann das Gesetz in großem Umfange dienstbar gemacht werden. Die durch das Erstattungsgesetz bewirkte Aufhebung der landesrechtlichen Bestimmungen wird der Demokratisierung unserer Verwaltung gerecht. Die aus ganz anderem Grunde durch das Gesetz beseitigte Sonderregelung für die Beamtenschaft wird zum Ausdruck dessen, daß unserer Ordnung eine besondere Beamtenkaste fremd ist. § 8 des Gesetzes, der die Nachprüfung den Verwaltungsgerichten übertrug, ist ohnehin nicht wirksam geworden, da nach § 13 bis zur Errichtung eines „Reichsverwaltungsgerichts“ die Gerichte zuständig bleiben sollten. Hier haben jetzt die Arbeitsgerichte zu entscheiden.

3. Schwierigkeiten bei der Anwendung bereitet die Bestimmung in § 7 des Gesetzes, wonach aus dem Erstattungsbeschuß und der Unterwerfungserklärung die Vollstreckung im Verwaltungswege stattfindet. „Die Vollstreckungsbehörde wird von der zuständigen obersten Dienstbehörde bestimmt; wenn die Vollstreckungsbehörde einer anderen obersten Dienstbehörde unterstellt ist, bedarf es deren Zustimmung.“ Hiernach sind die für jeden Verwaltungsbereich geltenden Vorschriften maßgebend. Die amtliche Begründung zum Erstattungsgesetz (Abschn. II Abs. 8) führt aus, daß Näheres über die Durchführung der Vollstreckungsmaßnahmen, über die Form der Vollstreckungsklausel und über die Leistung des Offenbarungseides in den Durchführungsbestimmungen vorgesehen wird. Solche Durchführungsbestimmungen sind jedoch nicht ergangen.* *) Statt dessen erließen die Minister für die Gebiete ihres Geschäftsbereiches allgemeine Verfügungen, in denen Einzelheiten festgelegt wurden.

Selbstverständlich ist die für die Reichsjustizverwaltung erlassene AV vom 6. Juli 1937 nicht mehr anwendbar. In Beachtung der Bestimmung des § 7 des Gesetzes, wonach die Vollstreckung im Verwaltungswege stattfindet, kann sich das Verfahren aber nur nach der

2) So auch z. T. die DurchfVO vom 29. Juni 1937 (RGBl. I S. 723).

*) Für den Bereich der damaligen Reichsfinanzverwaltung wurden durch die VO vom 17. Dezember 1937 (RGBl. I S. 1388) Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung im Erstattungsverfahren geschaffen. Die Redaktion.

Justizbeitreibungsordnung richten, die für den Bereich der Justiz das Verwaltungszwangsverfahren darstellt.

Hinsichtlich des Offenbarungseides gilt dann § 7 der Justizbeitreibungsordnung, wonach die Vollstreckungsbehörde die Abnahme des Offenbarungseides bei dem zuständigen Kreisgericht zu beantragen hat und dieser Antrag den vollstreckbaren Schuldtitel ersetzt. Der Antrag bedarf der Begründung, denn gegen die Vollstreckung sind Einwendungen zulässig; der Vollstreckungsantrag muß daher nachprüfbar sein. Eine besondere Zustellung des Antrages an den Schuldner ist nicht erforderlich. Es bedarf weder der Vorlage der Unterwerfungserklärung noch einer Vollstreckungsklausel für die Unterwerfungserklärung.

Ein solches Verfahren genügt auch den Anforderungen an die Gesetzlichkeit; das ergibt sich aus folgendem: Würde man eine Vollstreckungsklausel für notwendig ansehen, so wäre diese Klausel von derselben Dienststelle zu erteilen, die den Antrag auf Abnahme des Offenbarungseides stellt. Es ist aber nur ein äußerlicher Unterschied, ob eine solche Vollstreckungsklausel erteilt oder ob der Antrag gestellt wird. In beiden Maßnahmen wird man gleichermaßen die von der vollstreckenden Dienststelle getroffene Feststellung finden, daß die geschuldete Leistung nicht erbracht worden ist und deshalb die Vollstreckung durchgeführt werden muß.

Das BG Suhl ist in seinem Beschluß vom 29. Juli 1953^{3) 4)} also mit Recht von der Weitergeltung des Erstattungsgesetzes ausgegangen. Es stellt auch zu Recht fest, daß die Unterwerfungserklärung keiner Vollstreckungsklausel bedarf. Anstelle des Hinweises auf den Kommentar von Reuß zum Erstattungsgesetz hätte allerdings das Gericht selbst die Entscheidung begründen müssen. Die der gerichtlichen Tätigkeit gestellte Aufgabe der Erziehung kann nur erfüllt werden, wenn die richterlichen Entscheidungen aus sich selbst heraus zu überzeugen vermögen. Dies kann nicht erreicht werden, wenn die Begründung durch eine Bezugnahme auf Kommentarsstellen ersetzt wird, zumal die zitierte Literatur den Betroffenen meist nicht zugänglich sein wird. Eine solche Bezugnahme ist aber besonders unzulässig, wenn es sich um Kommentare aus der Zeit der faschistischen Diktatur in Deutschland handelt.

4. Über die weitere Anwendbarkeit des Erstattungsgesetzes ist in letzter Zeit besonders im Zusammenhang mit dem Erlaß der Verordnung über die Bildung von Konfliktkommissionen vom 30. April 1953 (GBl. S. 695) diskutiert worden. Nach dieser Verordnung darf in Streitfällen, für deren Entscheidung die Konfliktkommissionen zuständig sind, ohne Ausnahme das Arbeitsgericht erst dann angerufen werden, wenn der Streitfall vorher vor der Konfliktkommission verhandelt wurde (§ 8). Die nach dem Erstattungsgesetz zu verfolgenden Ansprüche gehören für den Fall ihrer Geltendmachung zu den Streitfällen über die materielle Verantwortlichkeit der Werk tätigen nach § 5 Ziff. 8 der VO, für die die Konfliktkommission zuständig ist und über die also das Arbeitsgericht erst entscheiden darf, nachdem sie gemäß § 8 vor der Konfliktkommission verhandelt wurden.

Hieraus ergibt sich, daß die Anwendung des Erstattungsgesetzes ausgeschlossen ist, wenn in dem betreffenden Betrieb auf Grund der VO vom 30. April 1953 eine Konfliktkommission zu bilden ist oder — im fakultativen Falle — gebildet wurde. Denn nach den Bestimmungen des Erstattungsgesetzes kann der Ersatzpflichtige gegen den Erstattungsbeschuß nur Klage vor dem Arbeitsgericht erheben. Eine Anrufung der Konfliktkommission gegen den Erstattungsbeschuß kann mangels einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung nicht erfolgen. Die Anwendung des Erstattungsgesetzes müßte demnach zu einer Umgehung der Konfliktkommission führen, was nach der Verordnung vom 30. April 1953 unzulässig ist. Zu Recht ist deshalb auf der Arbeitsrechtskonferenz am 21. und 22. Oktober 1953 in Berlin¹⁾ festgestellt worden, daß im Umfange der Zuständigkeit einer Konfliktkommission ein Erstattungsbeschuß nicht mehr erlassen werden kann. Dem steht auch die Bestimmung in

3) vgl. S. 125 dieses Heftes.

4) vgl. Bericht hl NJ 1953 S. 743.